

„Folget daß Außgedinge, so ihnen Georg Peczschel der Eltern neben seinen weibe bey seinen leben vorbehalten.

1. Denn neu auffgebauten steinern Stall undt soll ihnen der Eydtmann als Käuffer uff selbst eigne Kosten eine Stube hinan ehesten zu bauen verbunden sein, damit er nebst seinem Weibe seyne freye Herberge alleine haben kann.
2. Frey Holz zu brennen und zu backen so oft und viel ers bedarff.
3. Ein Stück Acker zu zwey Scheffeln, in mehr als weniger, vnd soll Käuffer verbunden sein, den Dinger uffn Acker zu führen, zu rechter Zeit zu arbeiten undt allenthalben, wie sichs gebühret zuzurichten, zu egen und zu beschicken, wie ingleichen daß Getreydicht herein in die Scheune zu führen, alles ohne Entgeldt zu thun schuldig sein.
4. Ein Räumigen oder Bänzel in der Scheune zu halten, damit er seyn Getreydicht hineinlegen kann.
5. Ein Fleck Wiesewachs, wie sie es mit einander abgegangen haben, zu gebrauchen.
6. Eine Ruhe zu freyer Weyde ohne Entgelt mit zu hütten; hat er etwan ein Klein-Viehe dazu, soll auch nicht gerechnet werden.

Nach seinem Todte fället der Acker, Wiesewachs und Rühgehütten dem Gutte wieder anheim, hinkegen soll Käuffer schuldig sein, jährlichen der Wittiben bey ihren Leben zu geben: einen halben Scheffel keuligten Weißhaffer, einen halben Scheffel gutt rein Korn nebenst zwey Kannen Butter, wie auch bey ihren Leben sie mit freyer Herberge undt freyen Holze zu versehen, wie ingleichen alle Jahr ihr einein halben Scheffel Leinsahmen neben und in seinen gutt zugerichteten Acker ohne Entgeldt zu seen undt einzueggen.

(Im obengenannten Neukircher Gerichtsbuch Bl. 24b.)

Einer anderen Witwe wurde im Meißnisch-Oberneukirch am 12. Dez. 1647 folgendes Ausgedinge zugbilligt:

Erstlichen frey Herberge nebenst einer verschlagenen Cammer sambt Feuer- und Backholze, undt da sie sich künsttlich mit Besitzern über Verhoffen nicht vergleichen köntte, ihr eine bequeme Wohnung zun verschaffen oder uf seinen Grundt und Boden zun bauen und nottürstig Feuer- und Backholz zu reichen schuldig seyn.

Eine Ruhe soll ihr gesommert und gewintert undt wie Besitzers Viehe allenthalben gesüttert werden;

zwey scheffel Korn  
einen Scheffel Hafer } jehrlichen zur Brottung.  
ein Viertel Weizen }

Item zwey Rühren- oder Tezbeete bey seinen Krautgarten; einer ieden Tochter, deren dreye sind, ein Kalb abzuwehnen undt über Sommers mit zu hütten, mehr jährlichen ein Viertel Obst, wann es Gott bescheret, ein Schock Eyer zun geben, eine Gans zu halten vergönnen, zwey Viertel Lein von ihren Saamen auszusehen undt mit seinen Viehe biß in Acker zu beschicken; undt fället das Außgedinge nach ihrem Todte wie auch ebenermaßen, wann sie sich wiederumb verhehelichet, Kauffern wiederumb anheim.

(Oberneukircher Gerichtsbuch Bl. 36f.)

Ausdedinge einer Witwe in Meißnisch-Oberneukirch, festgelegt am 12. März 1663:

Folget daß Ausgedinge der Mutter auff ihr Leben. Auff diesen Gartten dinget die Mutter ihr auß frey Her-

berge, frey Holz, und ferner, weill sie lebet, so ihr aber nicht beliebet zu bleiben, und sich mit dem Sohne Peter vertragen köntte, soll er ihr eine absonderliche Wohnung schaffen und dieselbige in baulichen Wesen erhalten, item eine Ruhe nebenst sein des Käuffers Viehe ohne Entgeldt mitzuhütten, dann sechs Mandeln tüchtige Gebunde Stroh und vier Bürden Grummet, ingleichen frey zu grazen nebenst seinen des Käuffers Leuthen. So aber der Mutter nicht gefällig wehre, eine Ruhe zu halten, soll der Sohn Peter als Käuffer ihr hiervoor geben zwey Schock Käße, ein Thaler zu Butter, ein Viertel Gerste, ein Viertel Haffer, ein Viertel Weizen, dann zwey Viertel Lein ohne Entgeldt in sein des Käuffers zugerichteten Acker zu seen, zwey Rühren-Beethe und ein Birnbaumt unter der Wand und bey der Scheune. Solt aber künsttlich die Mutter sterben, fället daß Ausgedinge dem Käuffer dem Käuffer ohne Beschwerde wieder anheim.

(Oberneukircher Gerichtsbuch Bl. 47b f.)

Ein weiteres Ausgedinge wurde folgendermaßen in einer Verkaufsurkunde über ein Gut in Meißnisch-Oberneukirch am 9. Oktober 1672 specifirt:

Darauff folget auch das Außgedinge, wie es vor diesen auff solchen Guthe gehalten worden, und es Kauffer wiederumb seinen Vater Zeit seines Lebens versprochen:

1. Nebenst seinen iehigen Weibe freye Herberge und, wans ihm beliebet, soll und will ihm Käuffer auff eigne Unkosten auff die im Guth gelegene und mit erkauffte Baustelle ein Haus und Scheunichen zu ihrer notdürstigen Bequemlichkeit bauen, auch umbs Haus; so viel Platz, als die Baustelle austräget, laßen, und einen freyen Weg zu fahren und treyben darzu halten.
2. Ein Stück Birken Holz biß an die Quermauer und wie sie es mit einander abgegangen.
3. Ein Stück Acker zu zwey Scheffeln, ie mehr als weniger, und soll Käuffer verbunden sein, den Länger auffn Acker zu führen, zu rechter Zeit zu arbeiten und allenthalben, wie sichs gebühret, zu richten, zu egen und zu beschicken, wie ingleichen das Getreydicht herein in die Scheune zu führen, alles ohne Entgeldt zu thun schuldig sein.
4. Ein Fleck Wiesewachs, wie sie es miteinander abgegangen haben, zu gebrauchen.
5. Eine Ruhe und und eine Ziege zu freyer Weyde ohne Endtgeldt mit zu hütten; hat aber der Vater zwey Rüh, wil er von einer das Hütter-Lohn geben.
6. Drey Obst-Beume, welche ihm gefallen. Nach des Vaters Tode aber fället alles wieder inß Gutth und dem Käuffer anheim, außershalb daß sein iehiges Weib nach seinem Todt jährlichen einen halben Scheffel Korn und einen halben Scheffel Haber wie auch zwey Kannen Butter bekommen soll, sowohl alle Jahr einen halben Scheffel Leinsahmen neben und in seinen gutth zugerichteten Acker ohne Entgelt zu seen, und zwey Lachtern Feuer- und Brennholz, auch solange sie lebet, vor ihr Haus zu bringen; aber nach ihrer beyden Tode fället solches ebenfalls wiederumb Kauffern anheim.

(Oberneukircher Gerichtsbuch Bl. 50f.)

Wir sehen aus diesen Verträgen über das Ausgedinge eines Bauern oder seiner Witwe, daß ziemlich genau die freie Herberge, die Wohnung und die Anteile am Wirtschaftsertrag des Anwesens für die Ausgedingeleute bestimmt wurden, um diesen einen sorgensfreien Lebensabend zu gewährleisten. Der Gefahr, daß ein Gut allzusehr